

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocoll der durch den Wiener Kongress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt Instituirten Central-Commission. 1822-1832 1828

446 (18.10.1828)

46tes Protocoll

der durch den Wiener Congreß für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

• Bayern • • von Nau.

• Frankreich • • Baron von St. Mars, supplirt durch Herrn Engelhardt.

• Hessen • • Verdier, Präsident.

• Nassau • • Ritter von Roßler.

• Niederland • • J. Bourcourd.

• Preussen: Herr Delius abwesend.

Mann, den 18^{ten} October 1828.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königlich Französische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes unrrücken:

Frankreich, Der Bevollmächtigte Frankreichs hat die Ehre, seine sehr geehrte Herrn Collegen im Kenntniß zu setzen, daß, da er in dem Falle ist, sich augenblicklich von Mann zu entfernen, er seine Vollmacht dem Herrn Engelhardt, Secretär des Commissariats des Königs, übertragen habe, welchen die Central-Commission sofort unter diesem Titel den Commissions-Sitzungen admittiren wolle.

Conclusum.

Die Central-Commission erklärt, daß die Substitution des Herrn Baron v. St. Mars regelmäßig und für die ganze Dauer dessen Abwesenheit gültig sey.

§ II.

Hessen: Der Verwaltungsrath des Fachtschiffer-Vereins der Wasser-Diligencen-Anstalt, einzelner Mitglieder des Vereins, endlich dessen prov. Geschäftsführer, Namens desselben, haben in verschiedenen Eingaben vom 15^{ten} und 23^{ten} Junij v. J., 15^{ten} Mai, 18^{ten} Juli und 21^{ten} August v. J. um Erleichterungen und resp. Gleichstellung in den - den Dampfbooten des Mittelrheins zu Theil gewordenen, Begünstigungen nachgesucht, damit es ihnen möglich werde, mit denselben zu concurriren.

Der jüngsten Vorstellung des prov. Geschäftsführers ist eine Uebersicht von Einnahme und Ausgabe von der diesjährigen 1^{ten}, 2^{ten}, 3^{ten} und 4^{ten} Tourfahrt beigefügt, wonach sich eine Zubuße von 1093 Gulden 18 Sch. ergeben hätte.

An Rußgeld sind für jeden Tourschiffer dieses Vereins bei jeder Reise 85 fl. vorausgabt. Diese sollen aber, nach einer dem Unterzeichneten auf Befragen von dem erwähnten Geschäftsführer geschickten Herrechnung, bis auf ein Unbedeutendes

Unbedeutendes (etwa 5 fl.) für Reisekosten, Taggelder der Knechte u. s. w. wirklich auf-
geben, auch früherhin höher, wenn ich nicht irre, auf gofl. bestimmt gewesen sein.

Dreierlei Erleichterungen sind es, um welche für den Diligencen-Verein angestanden
wird, nämlich:

- 1) unter Entbindung von dem - durch den § 24 der Polizei-Ordnung von 1815 der Wasser-
Diligencen vorgeschriebenen Maximum der Güter-Ladung von 50 Ztr., künftig so
viel ulende Güter zu laden, als ihre Fahrzeuge, unbeschadet der wenigen Reisenden,
auf welche sie unter den jetzigen Conjuncturen rechnen können - fassen; sodann
- 2) den Passagier-Zoll nach einem ermäßigten Satze, nämlich nicht mehr, wie bisher,
nach Art. 101 der Octroi-Convention von der ganzen Ladungsfähigkeit ihres Fahr-
zeugs das Quart, sondern nur, gleich den Dampfbooten, die Gebühren von dem
Quart der Ladungsfähigkeit des zur Unterkunft der Reisenden bestimmten
Raums, nämlich des vordern Zimmers in ihren Fachtschiffen, zu entrichten; endlich
- 3) an den Erhebungs-Ämtern Mainz, Coblenz und Coln, auch für die Zwischen-
Herbämter mit zu verzollen, und somit von der Verpflichtung an letzteren anzu-
legen - zu befreien.

Die prov. Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Commission in ihren über obige Gesuche
eingezogenen Berichten vom 6. Juli v. J., dann 28. August jüngsthin, bemerkt, daß die
vorgelegte Uebersicht, wiewohl sie solche nicht mit den einzelnen Jour-Rechnungen ver-
glichen, dennoch Glauben verdienet, und demzufolge die Wasser-Diligencen-Anstalt
durch die Mitbewerbung der Dampfboote in ihrer Existenz bedroht sei.

Was die einzelnen Gesuche anlangt, die die Verbesserung ihres Zustandes zum Zwecke
haben, so ist

zu 1, die Verwaltungs-Commission einstimmig der Meinung: daß diesem Suchen nicht
Statt zu geben sei, sowohl, weil überhaupt die Wasser-Diligencen ihrer Natur nach
und übereinstimmend mit dem Inhalte des Art. 22 der Octroi-Convention, in der
Regel zum Transporte von Reisenden und ihrem Gepäck bestimmt sind, und
späterhin ausnahmsweise nur eine beschränkte Güterladung ihnen gestattet wurde;
als auch: weil eine Aufhebung dieser Beschränkung auf Kosten der - durch ihre
übersetzte Zahl und die Mitbewerbung der Dampfboote in ihrem Verdienste ohnehin
geschmälernten - Gildeschiffer des Mittelrheins geschehen würde.

Act afflicto non est addenda afflicto.

zu 2, Die Mehrheit der Verwaltungs-Commissions-Glieder trägt - "weil sie sich ihres
Orts lediglich an die Vorschrift des Art. 101 der Octroi-Convention halten müsse,
" und eine den Dampfbooten von der Central-Commission in oberster Instanz Dis-
" pensationweise zugestandene bloß prov. Ausnahme von jener Regel, die daher
" auch morgen wieder aufgehoben oder modificirt werden könne, nicht zu Gunsten
" der Fachtschiffer des Diligencen-Vereins zur Consequenz ziehen dürfe, - übermäßig
auf Abweisung; - dahingegen der unmittelbar verstorbene Director Herr Ochhart,

in einer beigefügten Particular-Abstimmung, auf Bewilligung des Gesuchs, jedoch nur für solange, als die Dampfschiffe sich gleichem Vortheils zu erfreuen haben werden, an.
Zu 2. Die Dampfböte müssen bekanntlich zwischen Mainz und Coblenz an der Herzoglich Nassauischen Hebstätte zu Laub vergollen, nur sind sie durch eine Preussische Verfügung ausnahmsweise zugelassen, zu Coblenz und resp. Köln auch für die zwischen Amter von Andernach und Ling mitzuvergollen. Das vorliegende Gesuch kann daher bloß auf diese letztere bezogen werden.

Die Verwaltungs-Commission äußert sich einhellig auch für dieses Gesuch nicht günstig, weil die Dampfböte ihre Reise bei weitem schneller, als die Wasser-Diligenzen, zurücklegen müssen, jenen daher jeder Aufenthalt bei weitem nachtheiliger ist, als dieser, und daher, bei Verschiedenheit des Verhältnisses, das erstere Bewilligte, von letzterem nicht gerade zur Consequenz zu ziehen sei.

Nach dieser Voraussetzung und resp. Acten-Auszug bemerkt der unterzeichnete Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte Folgendes:

Soll die Wasser-Diligenzen-Anstalt zwischen hier und Köln fortbestehen, so ist es nothwendig und dringend, ihr einigermaßen zu Hilfe zu kommen.

Die bürgerliche Existenz von 10 Hessischen und 21 Nassauischen Facht-Schiffer-Familien hängt davon ab.

Außer diesem allerdings berücksichtigungswerthen Privat-Interesse, besteht aber auch ein öffentliches für den Handel und das reisende Publicum, das nach der Meinung des Unterzeichneten, die hierin von jener der Verwaltungs-Commission abweicht - die Erhaltung der Wasser-Diligenzen-Anstalt neben den Dampfböten, allerdings wünschenswerth macht.

Dem Handel bietet erstere für die Versendung seiner eilenden Güter eine wohlthätige Concurrenz mit den letzteren; sie hindert diese die Frachten zu hoch zu spannen, und setzt, zwar mit weniger Geräusch, aber gesicherten vor Unterbrechungen, ihre anspruchlose Betriebsamkeit selbst dann noch fort, wenn Nebel, niedriger Wasserstand, herannahender Winter, oder die mancherlei Wechselfälle, denen die Dampfböte immerhin ausgesetzt bleiben, ihre Fahrten zeitweise stocken machen.

Dem Publicum gewährt die Wasserdiligence eine wohlfeilere Gelegenheit des Fortkommens, als sie die Dampfschiffe bei den großen Kosten, die sie nothwendig aufwenden müssen, bieten können.

Aus diesen Gründen, und mit des Unterzeichneten Allerhöchsten Regierung sowohl, als die übrigen allerhöchsten und höchsten Rheinuferstaaten, sich für eine möglichst gleichheitliche Behandlung der Segelschiffe mit den Dampfböten, zu Erhaltung einer im Interesse des Handels und reisenden Publikums wohlthätigen Concurrenz zwischen beiden, ausgesprochen, ist der unterzeichnete Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte des Erachtens

zu 1.

zum, daß diesem Suchen zwar aus den von der Verwaltungs-Commission angeführten Gründen
und weil auch selbst den Dampfbooten ein Ladungs-Maximum regulirt ist, nicht Statt
zu geben; dahingegen

zum, diesem Gesuche, worauf die Bittsteller ihre hauptsächlichste Hoffnung setzen, nach dem
Antrage des Herrn Directors Ochhart, provisorisch und auf solange, als die Dampf-
boote sich gleicher Begünstigung zu erfreuen haben werden, zu willfahren sei.

zum, daß die Verhältnisse der Dampfboote in dieser Beziehung mit denen der Wasser-Diligenzen
nicht ganz die nämlichen sind, läßt sich nicht misshenken.

Nicht allein, daß man bei jedem Aufenthalte einen effectiven Verlust an Dämpfen
haben, die bei der Fortsetzung der Reise wieder erzeugt werden müssen, sondern bei
ihrer schnelleren, aber auch mit größeren Tagreise setzt sie jeder Aufenthalt mehr
aus, in die Nacht zu gerathen, und durch die Unsicherheit der Keuerung in dieser
und die Raschheit des Ganges eines Dampffahrzeugs, mit dem darin steckenden
höchst ansehnlichen Capitale, zu dem Leben der darauf befindlichen Menschen Gefahr
zu laufen.

Wünscht indessen hochverordnete Central-Commission auch hierin den Fachtschiffen
des Diligenzen-Vereins in ihrer Bedrängniß unter die Arme zu greifen, so könnte
sich Dieselbe unvorgreiflich allenfalls dahin aussprechen:

„Sie finde ihres Orts nichts dabei zu erinnern, daß die Fachtschiffe des Diligenzen-
Vereins zu mehrerer Beschleunigung ihrer Fahrt, wie die Dampfboote des Mittel-Rheins,
ausnahmsweise zugelassen würden, bei der Thalfahrt zu Coblenz, bei der Bergfahrt zu
Cöln, auch für die Zwischen-Hebämter von Andernach und Lenz mit zu verzollen.“

„Da jedoch ein desfallsiger Beschluß nur unter Zustimmung des theilhaftigen Ober-
Staats der Krone Preußen — mit Wirksamkeit genommen werden könne, so überlasse
man den Bittstellern, das hiernach weitere Nöthige Preussischer Seite zu erwirken.“

Conclusum.

Nach Anhörung des Vortrags des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten
hat die Central-Commission sich zu dem Beschlusse vereinigt, daß die Diligenzen-Schiffe
instweilen in Rücksicht der Aiche den Dampfbooten gleich gehalten werden sollen,
wonach die Verwaltungs-Commission, welcher der Vortrag mitzutheilen ist, sofort das weitere
zu verfügen und ihnen die erforderlichen Schritte, rücksichtlich der Verzollung zu Andernach
und Lenz zu überlassen hat.

Präsident hielt dem abwesenden K. Preussischen Herrn Bevollmächtigten das Protocoll offen.
Hiernach wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler — von Nau. — Engelhardt.

Verdier, Präsident. — von Rogler. — Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,